

Wolfsforschungszentrum (WSC)

(Wolf Science Center)

ZVR – Zahl: 968609020

Statuten des Vereines

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein – im Folgenden der „Verein“ genannt – führt den Namen „Wolfsforschungszentrum (WSC)“, („Wolf Science Center“)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz am Wildpark Ernstbrunn: Dörfles 48, 2115 Ernstbrunn.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die wissenschaftliche Arbeit an Wölfen und Hunden, ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- (2) Die Zielsetzungen des Vereins sind:
 - a) Das wissenschaftliche Studium aller Aspekte des Verhaltens und der Biologie von Wölfen und anderen geeigneten Vergleichs-Tierarten. Dies schließt die Ausbildung von StudentInnen, Feldstudien für Diplom- und Doktorarbeiten, wissenschaftliche Tätigkeiten von Postdoc, sowie die wissenschaftliche und pädagogische Kommunikation der Ergebnisse mit ein.
 - b) Die Sicherung der Finanzierung der unter §2/2/a angeführten Zielsetzungen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in §3/2 und §3/3 angeführten materiellen und ideellen Mittel erreicht werden.
- (2) Die für die Ziele des Vereins erforderlichen materiellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:
 - a) durch Bundes- und Landesmittel
 - b) durch wissenschaftsbezogene Projektmittel (Drittmittel, z.B. FWF)
 - c) durch private Förderer und Sponsoren
 - d) durch Mitgliedsbeiträge
 - e) durch Spenden und Vermächnisse
- (3) Die für die Ziele des Vereins erforderlichen ideellen Mittel werden wie folgt erreicht:
 - a) durch Wahrnehmung der biologischen und pädagogischen wissenschaftlichen Ziele, die die Ausbildung von StudentInnen einschließt.
 - b) durch Kommunikation der wissenschaftlichen Ergebnisse.

§ 4

Persönliche Mitglieder

- (1) Persönliche Mitglieder
 - a) Ordentliche Mitglieder:
 - i. Gründer: Dr. Kurt Kotrschal, Dr. Friederike Range, Dr. Zsófia Virányi
 - ii. Vorstandsmitglieder für die Dauer der Vorstandstätigkeit
 - iii. Personen die von den ordentlichen Mitgliedern ernannt werden.
 - b) Außerordentliche Mitglieder (Förderer)
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder müssen aufgrund ihrer besonderen Verdienste um die Zielsetzungen des Vereins keinen jährlichen Beitrag leisten.
- (3) Außerordentliche Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag von mindestens € 100,-.
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Grund ihrer besonderen Verdienste um die Zielsetzungen des Vereins mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet worden sind. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
- (5) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung verabschiedet.
- (6) Alle finanziellen Eingänge wie Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Leistungen an den Verein werden nach Maßgabe der Kosten des Vereins und den Beschlüssen der Generalversammlung der satzungsfähigen Förderungsaufgabe zu Verfügung gestellt.

§ 5

Korporative Mitglieder

- (1) Korporative Mitglieder haben dem Vorstand eine Person bekanntzugeben, die berechtigt ist, dem Verein gegenüber rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Diese Person ist berechtigt eine Vorstandsfunktion mit allen Rechten und Pflichten zu übernehmen
- (2) Korporative Mitglieder können dem Verein als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder angehören.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben nachstehende Rechte und Pflichten:

- (1) Rechte der ordentlichen Mitglieder:
 - a) Sitz und Stimme in der Generalversammlung,
 - b) aktives und passives Wahlrecht,
 - c) das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen,

- d) das Recht, unter den noch zu nennenden Voraussetzungen (§ 10) die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.
- (2) Rechte der außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder:
- a) Sitz in der Generalversammlung
 - b) passives Wahlrecht,
 - c) das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen,
- (3) Pflichten der Mitglieder:
- a) Unterstützung und Förderung der Vereinsziele,
 - b) Wahrung des Ansehens des Vereines,
 - c) Beachtung der Vereinsstatuten und der Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - d) Verpflichtung zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 7

Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Bei Konstituierung des Vereines wurde die Mitgliedschaft der Gründer wirksam.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Beitrittsanträge sind an diesen zu richten.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand verweigert werden.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,
 - b) bei korporativen Mitgliedern mit deren Erlöschen oder deren Auflösung,,
 - c) durch Kündigung
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nächstfolgende Vereinsjahr wirksam. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein, z.B. die Zahlung ausstehender Mitgliedsbeiträge.
- (3) Zum Ausschluss von der Mitgliederliste ist der Vorstand berechtigt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug geblieben ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein, z.B. die Zahlung ausstehender Mitgliedsbeiträge. Von der Streichung ist das Mitglied unter seiner zuletzt bekanntgegebenen Post- bzw. e-mail Adresse zu verständigen.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand kann auch erfolgen bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, bei erheblicher Verletzung der Mitgliedspflichten oder des Ansehens des Vereins.
- (5) Bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes kann auch ein Ehrenmitglied, allerdings nur durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen wie auch immer geartete Ansprüche.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 10

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich am Sitz des Vereins abzuhalten. Sie kann an einem anderen Ort innerhalb von Österreich abgehalten werden, wenn die letztvorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, sofern die Geschäfte des Vereins dies erforderlich machen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einer Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Entwurfes einer Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Diese außerordentliche Generalversammlung ist spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt des Beschlusses bzw. dem Einlangen des schriftlichen Begehrens beim Vorstand von diesem einzuberufen.
3. Sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Termin, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form an die zuletzt bekanntgegebene Post- bzw. e-mail-Adresse.
4. Die Mitglieder haben das Recht, in schriftlicher Form Anträge für die Generalversammlung zu stellen, welche spätestens acht Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand eingelangt sein müssen.
5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen (siehe folgender Satz) Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Wenn über Statutenänderung oder über die Auflösung des Vereines zu

beschließen ist, so ist die Zweidrittelstimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einer Generalversammlung ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

6. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung gefasst werden.

7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung, der Vizepräsident. Sollten beide Präsidenten an der Teilnahme verhindert sein, wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte der ordentlichen Mitglieder den Vorsitzenden.

8. Ergibt sich für einen Antrag Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9. Über den Verlauf der Generalversammlung und den darin gefassten Beschlüssen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Generalsekretär und dem Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

Das Protokoll wird mit der Einladung zur Generalversammlung versandt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn auf der Generalversammlung keine Einsprüche erhoben werden. Wird Einspruch erhoben, entscheidet die Generalversammlung über die Annahme bzw. Ablehnung des Einspruches.

§ 11

Wirkungskreis der Generalversammlung

- (1) Entgegennahme des vom Vorstand vorzulegenden Tätigkeits- und Kassenberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr.
- (2) Entgegennahme des von den Rechnungsprüfern vorgelegten Berichtes.
- (3) Entlastung des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr.
- (4) Wahl der Vorstandsmitglieder, deren Amtsperiode abgelaufen ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge.
- (6) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (8) Beschlussfassung über Einsprüche gegen das Protokoll der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung.
- (9) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Generalsekretär (+ Stellvertreter),
 - d) dem Finanzreferenten,
 - e) Gründer des Vereins, siehe §4/1/a/i
 - f) Personen, die Kraft ihrer Leistung für den Verein dem Vorstand angehören, beispielsweise einem Vertreter des gastgebenden Eigentümers.

- (2) Die Funktionsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen durch schriftliche Einladung an die letztbekanntgegebene Post- oder e-mail Adresse.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder, mindestens aber ein Drittel dieser erschienen oder vertreten sind.
Der Präsident ist Vorsitzender der Vorstandssitzungen, in seiner Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, erfolgt die Wahl eines Vorsitzenden. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
Der Präsident kann Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufweg einholen; für derartige Beschlüsse gelten die in diesem Absatz festgesetzten Mehrheitsverhältnisse.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Generalsekretär und vom Vorsitzenden der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Sachgebiete seiner Tätigkeit Ausschüsse einzurichten und diese aus dem Kreise seiner Mitglieder zu beschicken.
- (5) Der Vorstand ist ferner berechtigt, einzelne Personen aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins während seiner Funktionsperiode mit beratender Stimme zu kooptieren.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Präsident repräsentiert und vertritt den Verein und seine Aufgaben nach innen und außen. Ihm obliegt die Leitung der Generalversammlung und der Vorstandssitzung. Im Verhinderungsfalle wird er vom Vizepräsidenten vertreten.
- (2) Der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Sein Stellvertreter unterstützt den Generalsekretär bei der Führung der Vereinsgeschäfte und übernimmt dessen Aufgaben bei seiner Verhinderung. Die Ausführungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Generalsekretär zu unterfertigen, in Kassen-Angelegenheiten vom Finanzreferenten gegenzuzeichnen.
- (3) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines zuständig.

§ 14

Wirkungsbereich des Vorstandes

Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorgehalten sind, fallen in den Wirkungsbereich des Vorstandes.

§ 15

Rechnungsprüfer

- (1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Funktionsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung in der Generalversammlung zu berichten.

§16

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Je ein Mitglied hiervon ist innerhalb einer dem Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Das dritte Schiedsgerichtmitglied wird von den ersten beiden bestimmt und amtiert als Vorsitzender.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen des Vereins fließt der Universität Wien zu, und ist ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 EStG 1988 zu verwenden. Dies gilt auch für den Fall einer behördlichen Auflösung des Vereines, sowie bei eventuellem Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes.

Liquidator des Vermögens der Gesellschaft ist der Präsident, falls nicht von der auflösenden Generalversammlung eine andere Person dazu bestellt wird.
(Stand 18. Mai 2008)